

- Alle der EdW zugeordneten Institute erhalten dieses Info-Schreiben der EdW einschließlich des Formulars kurzfristig auf dem Postweg - (hier Textfassung für die Veröffentlichung auf der Internetseite www.e-d-w.de)

**Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV)
Jahresbeitrag 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 30.06.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des EAEG (BGBl. 2009 Teil I Nr. 35 Seite 1528ff vom 29.06.2009) wurden die Regelungen zur Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu ausgestaltet. Die neuen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Beitragsverfahren und die Beitragshöhe wurden nun in einer Änderungsverordnung zur EdWBeitrV umgesetzt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 17.08.2009 am 25.08.2009 verkündet wurde (Bundesgesetzblatt - Jahrgang 2009 - Teil 1 - Nr. 55 - S. 2881ff - Ausgabetag: 25.08.2009) und am 26.08.2009 in Kraft tritt.

Zur näheren Information ist das EAEG und die EdWBeitrV für Sie auch als Download in der EdW Online-Bibliothek unserer Internetseite (www.e-d-w.de) verfügbar.

Mit Schreiben vom 24.04.2009 hatten wir Ihnen Informationen zur diesjährigen Beitragserhebung sowie das Formular zur Erklärung über die Höhe der Erträge (Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften) übermittelt.

Die Änderungsverordnung macht es jedoch erforderlich, dass jedes Institut die für die Berechnung des Jahresbeitrages erforderlichen Angaben der EdW nachmeldet. Bitte verwenden Sie hierzu das beiliegende Formular.

In die Verordnung wurde neu aufgenommen, dass beim Jahresergebnis nun die Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Beitragsverpflichtungen nach dem EAEG zu berücksichtigen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3 ff. EdWBeitrV). Die Angaben müssen aus dem festgestellten Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht für das letzte vor dem 01.03.2009 abgelaufenen Geschäftsjahr stammen (§ 2 Abs. 3 EdWBeitrV).

Bitte reichen Sie die von einem Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer bestätigten Angaben für die **diesjährige Beitragserhebung** bis zum **16.09.2009** ein (§ 7 Abs. 7 EdWBeitrV). Eine Nachreichung der Angaben bis zum 30.09.2009 führt zu einem Aufschlag von 10%, nach dem 30.09.2009 werden 25% aufgeschlagen.

Sofern Ihr Institut Ermäßigungsbeträge nach § 2 Abs. 2 EdWBeitrV geltend machen möchte, sind für die **diesjährige Beitragserhebung** folgende Fristen zu beachten:

- Die Ermäßigungstatbestände sind bis zum **16.09.2009** zu **beantragen** und die dafür notwendigen Angaben sowie die Höhe der verbleibenden Erträge ebenfalls bis zum 16.09.2009 **nachzuweisen**. Wird ein Antrag nach dem 16.09.2009 gestellt, so ist dieser abzulehnen.
- Eine Nachreichung der Nachweise bis zum 30.09.2009 führt zu einem Aufschlag von 10%.
- Gehen die Nachweise bei der EdW erst nach Ablauf des 30.09.2009 ein, so ist der Antrag abzulehnen.

Verwenden Sie auch hierfür bitte das beiliegende Formular und lassen Sie die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer bestätigen.

Auf einige wesentliche Neuerungen zu den Jahresbeiträgen aufgrund der Änderungsverordnung möchten wir Sie an dieser Stelle hinweisen:

§ 2a EdWBeitrV schlüsselt die Beitragssätze der Institutsgruppen auf, die stärker als bisher differenziert werden. Die jeweiligen Beitragssätze wurden in der Regel um das 3,5-fache erhöht. Durch die Beibehaltung der Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10% des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts wie bisher gewahrt.

Des Weiteren wurde die risikoorientierte Beitragserhebung unter anderem dadurch optimiert, dass Sachverhalte, die das Schadensrisiko reduzieren, Beitrags mindernd berücksichtigt werden können. Hier sind insbesondere folgende Ermäßigungstatbestände hervorzuheben:

- § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 EdWBeitrV nimmt Bruttoprovisionserträge, die nicht aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 1 Abs. 3 EAEG stammen, auf Antrag des Instituts nun vollständig aus der Beitragsbemessung heraus (nach bisheriger Regelung waren lediglich 90% ausgenommen).
Nur für Kapitalanlagegesellschaften: Unter dieser Position sind diejenigen Bruttoprovisionserträge aufzuführen, die nicht aus der Erbringung der in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes genannten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen stammen.
- Nach § 2d Abs. 1 EdWBeitrV ermäßigt sich der Jahresbeitrag um einen Abschlag von 15% für eine bestehende Vertrauensschadenversicherung.

Abschließend betonen wir, dass der gemäß § 2c EdWBeitrV vorgesehene Kundenstrukturzuschlag erst ab dem Abrechnungsjahr 2010 erhoben wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN